

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
vom 24.05.1991**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753-7-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

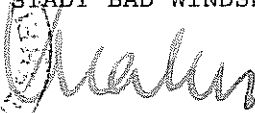
im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. April 1990 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 24.05.1991
STADT BAD WINDSHEIM


Schaller
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

I.
Der Stadtrat hat am 25. 4. 1991 die Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen. Die Satzung tritt am 1. 1. 1991 in Kraft.

II.
Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat mit Schreiben vom 13. 5. 1991, AZ. 21-028/011-Lz/gö, diese Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.
Die Satzung liegt ab sofort im Hauptamt der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 25. Mai 1991

STADT BAD WINDSHEIM
i. A. Merz, Verwaltungsamtsrat

Bekanntmachungsvermerk

Nach § 41 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bad Windsheim vom 10.05.1990 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden.

Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 119 vom 25./26. Mai 1991 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, den 28. Mai 1991

STADT BAD WINDSHEIM

A. Merz

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat

Verwaltungsamtsrat